

Nutzungsaufnahme einer baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlage anzeigen



Wenn Sie als Bauherrin oder Bauherr eine nicht verfahrensfreie bauliche Anlage nutzen möchten, müssen Sie dies spätestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzeigen.

Basisinformationen

Wenn Sie als Bauherrin oder Bauherr eine nicht verfahrensfreie bauliche Anlage nutzen möchten, müssen Sie dies spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzeigen.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, reichen Sie mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme auch die "Bestätigung der mit dem Brandschutznachweis übereinstimmenden Bauausführung" ein.

Voraussetzungen

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind,

Feuerstätten oder andere ortsfeste Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihre sichere Benutzbarkeit sowie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der zugehörigen Abgasanlagen oder Lüftungsanlagen, in die Abgase eingeleitet werden, geprüft und bescheinigt hat. Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von

Verbrennungsgasen bescheinigt hat. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen.

Ablauf

Prüfen Sie, ob für Ihre bauliche Anlagen eine Anzeige der Nutzungsaufnahme notwendig ist. Falls eine Anzeige der Nutzungsaufnahme notwendig ist:

- Stellen Sie die notwendigen Angaben und Nachweise zusammen.
- Senden Sie die Anzeige an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Weitere Hinweise

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

Fragen Sie ihren Entwurfsverfasser (i.d.R. Architekt oder Bauingenieur), welche Nachweise für Ihr konkretes Vorhaben notwendig sind.

Benötigte Unterlagen

- Anzeige der Nutzungsaufnahme
- Bestätigung der mit dem Brandschutznachweis übereinstimmenden Bauausführung (nur bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittelund Großgaragen)
- Brandschutznachweis (wenn nicht bauaufsichtlich geprüft; nur bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen mit wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfung)

Zuständige Stellen

- <u>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Abteilung 6</u>
 <u>Stadtplanung/Bauordnung (Bremen Stadt)</u>
 - **+** +49 421 361 0
 - Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 - Website
 - office@bau.bremen.de
- <u>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung I</u>
 <u>Stadtplanung, Bauordnung Nord (Bauamt Bremen-Nord)</u>
 - **+49 421 361-18666**
 - Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen

- Website
- bbn.office@bau.bremen.de

Formulare

Bauzustandsanzeige

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Nutzungsaufnahme muss spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung angezeigt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe

Rechtsgrundlagen

- Bremische Landesbauordnung (BremLBO)
- Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)
- § 1 Kostenverordnung Bau (BauKostV)
- Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorlV)

Weitere Informationen

- Planen & Bauen in Bremen
- Infos für Bauherren der Architektenkammer Bremen
- Bautätigkeitsstatistik Online
- Übersicht über die landesrechtlichen und kommunalen Rechtsgrundlagen

Aktualisiert am 21.07.2025